



Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 29

Jahrgang 11

22. Dezember 2020

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich vom 16.12.2020

Inhalt

Präambel	311
§ 1 Stadtgebiet	311
§ 2 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden	311
§ 3 Wappen, Flagge, Siegel, Stadtfarben, Corporate Design	311
§ 4 - entfallen -	313
§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann	313
§ 6 Unterrichtung der Einwohner/ Einwohnerinnen	314
§ 7 Anregungen und Beschwerden	315
§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	315
§ 9 Ehrenamtliche Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Bürgermeister/der Bürgermeisterin	316
§ 10 Ausschüsse	316
§ 11 Zuständigkeitsregelung	316
§ 12 Dringlichkeitsentscheidungen	316
§ 13 Aufwandsentschädigung	316
§ 14 Verdienstausschluss	317
§ 15 Bürgermeister/Bürgermeisterin	318
§ 16 Beigeordneter/Beigeordnete	319
§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen	319
§ 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	319
§ 19 Genehmigung von Rechtsgeschäften	320

§ 20 Geschäftsordnung des Rates	320
§ 21 In-Kraft-Treten	320
Anlagen	321
Bekanntmachungsanordnung	323

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 15.12.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 **Stadtgebiet**

Die Stadt Korschenbroich umfasst das Gebiet der bis zum 31.12.1974 selbstständigen Gemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch mit den im Neugliederungsgesetz verfügten Grenzkorrekturen.
Diese ehemaligen Gemeindegebiete sind Stadtteile der Stadt Korschenbroich.

§ 2 **Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Korschenbroich folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:
Korschenbroich
Kleinenbroich
Glehn
Liedberg
Pesch
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 3 **Wappen, Flagge, Siegel, Stadtfarben, Corporate Design**

- (1) Der Stadt Korschenbroich ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 22. Juli 1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 23.12.2020

"Gespalten, vorne in Silber (Weiß), ein schwarzes durchgehendes Kreuz, hinten fünfmal geteilt von Gold (Gelb) nach Schwarz."

- (2) Der Stadt Korschenbroich ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 09. November 1979 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

"Gelb und schwarz im Verhältnis 1:1 längsgestreift, in der Mitte der Wappenschild der Stadt."

Beschreibung des Banners:

"Gelb und schwarz im Verhältnis 1:1 längsgestreift mit dem Stadtwappen etwas oberhalb zur Mitte."

- (3) Die Stadt Korschenbroich führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.
Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.
- (4) Die Farben der Stadt Korschenbroich sind gelb und schwarz.
- (5) Die Stadt Korschenbroich verwendet ein Corporate Design.
Durch schrittweises „Weglassen“ redundanter Elemente des Wappens bildet sich das Logo der Stadt Korschenbroich. Die verschiedenen farblichen Variationen des Logos sind dieser Hauptsatzung in der Anlage beigefügt.

Die Farben des Logos sind wie folgt definiert:

Myllendonk Gelb:

CMYK 0 30 100 0

Pantone 130

HKS 5

RAL 1028

RGB 251 186 0

Hex #fbba00

Kurkölsch Schwarz:

CMYK 0 0 0 100

Pantone Schwarz 6

HKS 88

RAL 8022

RGB 0 0 0

Hex #000000

Pfingst Rot:

CMYK 0 100 100 0

Pantone 485

HKS 14

RAL 3020

RGB 227 6 19

Hex #e30613

Grau:
CMYK 0 0 0 70
Pantone 7540
HKS 92
RAL 7005
RGB 111 111 111
Hex #706f6f

Der Claim der Stadt Korschenbroich lautet „Stadt. Land. Heimat.“. Der dritte Begriff „Heimat.“ kann hierbei durch weitere Begriffe getauscht werden, um individuelle Anforderungen bedienen zu können. Die verschiedenen farblichen Variationen des Logos mit der Standardform des Claims sind dieser Hauptsatzung in der Anlage beigelegt.

Für den Schriftverkehr der Stadt Korschenbroich nach außen hin (ausgenommen E-Mails) wird als Schriftart die „Roboto“ von Google in den Schnitten Bold und Regular verwendet. Der Zeilenabstand entspricht grundsätzlich der Schriftgröße x Faktor 1.2.

§ 4
- entfallen -

§ 5
Gleichstellung von Frau und Mann

- (6) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (7) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17,18, 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG).
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (9) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (10) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabebereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (11) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (12) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner/ Einwohnerinnen

- (13) Der Rat hat die Einwohner/ Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Versammlungen für Einwohner und Einwohnerinnen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (14) Eine Versammlung für Einwohner und Einwohnerinnen soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (15) Hat der Rat die Durchführung einer Versammlung für Einwohner und Einwohnerinnen beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein.

Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern.

Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (16) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (17) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Korschenbroich fallen.
- (18) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Korschenbroich fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (19) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (/z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.)
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind oder kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (20) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (21) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Hauptausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (22) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (23) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.
- (24) Falls erforderlich, kann der Antragsteller/die Antragstellerin im Hauptausschuss gehört werden.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (25) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Korschenbroich".
- (26) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 9

Ehrenamtliche Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache gemäß § 67 Abs. 1 GO NRW zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Der Rat kann weitere Stellvertreter/ Stellvertreterinnen wählen.

§ 10

Ausschüsse

- (27) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (28) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (29) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege zugewiesen.
- (30) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (31) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (32) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 11

Zuständigkeitsregelung

Die Regelung von Zuständigkeiten sowie die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.

§ 12

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1, 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 13

Aufwandsentschädigung

- (33) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Für Fraktionssitzungen zur Vorbereitung mehrerer Rats- oder Ausschusssitzungen wird nur einmal ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (34) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, zu denen sie nach § 58 GO NRW bestellt worden sind, sowie für die Teilnahme an der diese Ausschusssitzungen vorbereitenden Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Für Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung mehrerer Rats- oder Ausschusssitzungen stattfinden, wird nur einmal ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (35) Fraktionssitzungen können auch in Form von Online-Sitzungen durchgeführt werden, für die ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 gezahlt wird. Online-Fraktionssitzungen müssen im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt,

- zu der im Vorfeld eingeladen wurde,
- an der die üblichen Personen teilnehmen und
- zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde.

Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von dem/der Vorsitzenden durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

- (36) Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende

- von Fraktionen mit mind. acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende,
- von Fraktionen mit mind. 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und
- von Fraktionen mit mind. 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende

erhalten, neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

- (37) Gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 1. Alt. GO NRW werden sämtliche Ausschüsse des Rates gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den/die Vorsitzende ausgenommen.

§ 14 **Verdienstaufschlag**

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der

Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den Mindestregelstundensatz entsprechend des § 3a Abs. 1 EntschVO festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen einen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach dem elften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI) ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 15

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (38) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Korschenbroich festgelegt.

- (39) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

- (40) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 16

Beigeordneter/Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt.

Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (41) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“.
- (42) Die durch Gesetz vorgeschriebene weitere Form der Bekanntmachung bleibt unberührt. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“ erscheint.
- (43) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Korschenbroich www.korschenbroich.de im Internet.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (44) Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (45) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Stadt verändern, sind nach Vorberatung im Hauptausschuss durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht mit.

§ 19

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (46) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (47) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (48) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 S. 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 20

Geschäftsordnung des Rates

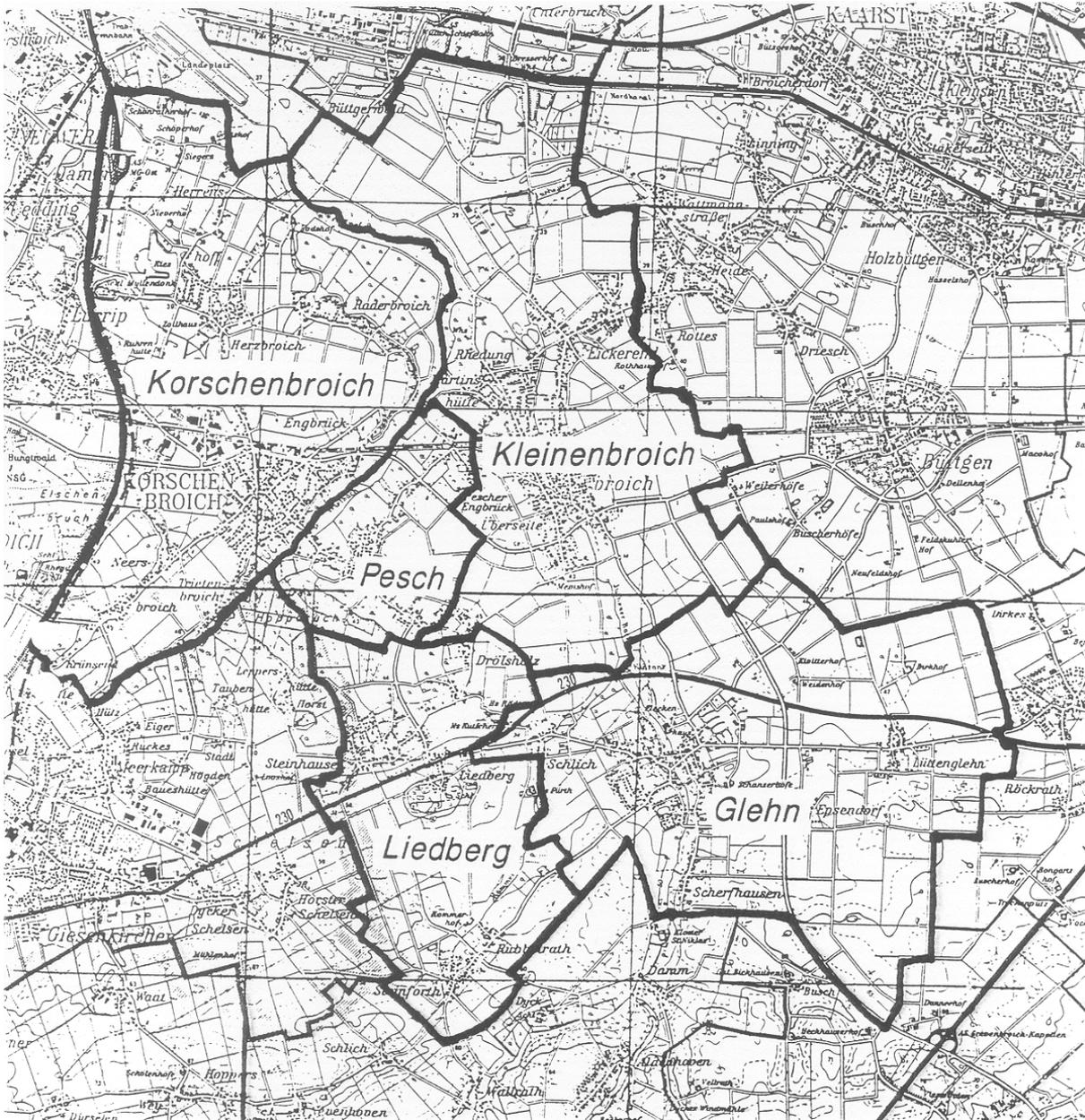
Der Rat legt in einer besonders zu beschließenden Geschäftsordnung Verhaltensregeln fest, die von den Rats- und Ausschussmitgliedern bei ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen zu beachten sind.

§ 21

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich vom 30.11.2016 außer Kraft.

Anlagen



Gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich führt die Stadt Korschenbroich folgende Siegel:

großes Dienstsiegel:

kleines Dienstsiegel:



Gemäß § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich sind folgende Farbkombinationen des Logos mit Claim möglich:



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 16.12.2020

M. Venten
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Korschenbroich wird gemäß der §§ 95, 96 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der am Tage des Ratsbeschlusses gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Korschenbroich hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 nebst Lagebericht und Anhang festgestellt.

Der Jahresabschluss 2019 wurde von der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreis Neuss geprüft und das Ergebnis dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Korschenbroich am 24. November 2020 vorgestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Korschenbroich hat per Beschlussfassung den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und sich den wesentlichen Aussagen und Schlussfolgerungen des Prüfungsergebnisses angeschlossen.

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 nebst Lagebericht und Anhang gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW festgestellt und ferner dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 setzt sich zusammen aus der	
Schlussbilanz mit einer Bilanzsumme von	268.041.398,46 EUR
sowie der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von	371.596,23 EUR
und der Finanzrechnung mit einem positiven Finanzrechnungssaldo von	10.228.710,29 EUR

Der Jahresabschluss 2019 wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Korschenbroich über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2019, der Jahresabschluss 2019 nebst Lagebericht und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss liegen ab sofort im Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, Zimmer 201, öffentlich aus und werden dort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 verfügbar gehalten. Die Unterlagen können ebenso in digitaler Form bei Amt 20 – Finanzen und Steuern zur Einsichtnahme angefordert werden und sind online im Bürgerserviceportal unter www.korschenbroich.de abrufbar.

Korschenbroich, den 21. Dezember 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Thomas Dückers
Beigeordneter Stadtkämmerer

Informationen:

Erscheinungstermine Amtsblatt 2021

Datum	Amtsblatt	Redaktionsschluss
07.01.2021	Ausgabe 1	06.01.2021, 10.00 Uhr
21.01.2021	Ausgabe 2	20.01.2021, 10.00 Uhr
11.02.2021	Ausgabe 3	10.02.2021, 10.00 Uhr
25.02.2021	Ausgabe 4	24.02.2021, 10.00 Uhr
11.03.2021	Ausgabe 5	10.03.2021, 10.00 Uhr
25.03.2021	Ausgabe 6	24.03.2021, 10.00 Uhr
22.04.2021	Ausgabe 7	21.04.2021, 10.00 Uhr
06.05.2021	Ausgabe 8	05.05.2021, 10.00 Uhr
27.05.2021	Ausgabe 9	26.05.2021, 10.00 Uhr
17.06.2021	Ausgabe 10	16.06.2021, 10.00 Uhr
24.06.2021	Ausgabe 11	23.06.2021, 10.00 Uhr
08.07.2021	Ausgabe 12	07.07.2021, 10.00 Uhr
29.07.2021	Ausgabe 13	28.07.2021, 10.00 Uhr
19.08.2021	Ausgabe 14	18.08.2021, 10.00 Uhr
16.09.2021	Ausgabe 15	15.09.2021, 10.00 Uhr
21.09.2021	Ausgabe 16	20.09.2021, 10.00 Uhr
14.10.2021	Ausgabe 17	13.10.2021, 10.00 Uhr
21.10.2021	Ausgabe 18	20.10.2021, 10.00 Uhr
04.11.2021	Ausgabe 19	03.11.2021, 10.00 Uhr
18.11.2021	Ausgabe 20	17.11.2021, 10.00 Uhr
02.12.2021	Ausgabe 21	01.12.2021, 10.00 Uhr

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 07.01.2021 erscheinen

Ihre wichtigsten
Telefonnummern
112
bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung
◆◆◆
bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung
0 21 61 / 6 47 47
Tag und Nacht besetzt!

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
deutschlandweit Telefon 116 117

Die Rufnummer ist aus den Fest- und Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter folgender Rufnummer erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken
Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:
Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst
Telefon 02131/300-21711

in dringenden Fällen: Telefon 110

Die für Korschenbroich zuständigen Versorgungsträger sind im Störfall unter folgenden Rufnummern zu erreichen:

Strom

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in Geilenkirchen unter **02451/6 24 30 40** oder per Mail an hausanschluss@new-netzgmbh.de zu erreichen. Für auftretende Stromstörungen gibt es ab sofort den 24-Stunden-Service unter der Notrufnummer **0800/6 88 10 02**.

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch, Herrenshoff und Neersbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 03

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn, Liedberg,Steinforth-Rubbelrath
Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 02182/1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 01

Abwasser

Rufbereitschaft zur Behebung von Störfällen am Kanalnetz und an den Hauspumpstationen des Städtischen Entsorgungsbetriebes Korschenbroich

Der für Korschenbroich zuständige Städt. Entsorgungsbetrieb Korschenbroich ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr
Do. 8.30 – 18.00 Uhr
Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer
0 21 82 / 5702-330 .

Außerdem ist der Städtische Entsorgungsbetrieb Korschenbroich unter folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen (24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60**.



Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Rathaus/Gebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Marc Venten
Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers
Beigeordneter Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1
Sebastianusstraße 1
Don-Bosco-Straße 6

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u.a.
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

Referat des Bürgermeisters

Büro des Bürgermeisters
Ratsangelegenheiten
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Stadtmarketing
Wirtschaftsförderung
Zentrale Submissionsstelle
Recht, Datenschutz

Sebastianusstraße 1

Organisation und Personal

Organisation, Informationstechnologie
Zentrale Dienstleistungen
Fuhrparkmanagement
Personal
Antikorruption

Sebastianusstraße 1

Gleichstellungsbeauftragte

Sebastianusstraße 1

Finanzen und Steuern

Haushalt, Beteiligungsverwaltung, Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

übertragen an den Rhein-Kreis-Neuss

Einwohner und Ordnung

Allg. Ordnungswesen inkl. Ruhender Verkehr
Feuerschutz, Gaststätten und Gewerbewesen

Sebastianusstraße 1

Bildung, Kultur und Sport

Schulen (inkl. OGTS), Kindertageseinrichtungen
Kultur, Sport
Kreisjugendmusikschule

Don-Bosco-Straße 6

Stadtarchiv

Don-Bosco-Straße 6

Soziales und Demografie

Soziale Hilfen (inkl. Wohnungswesen)
Versicherungsangelegenheiten
Seniorenangelegenheiten, Demografie

Regentenstraße 1

Standesamt

Regentenstraße 1

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 23.12.2020

Gebäudewirtschaft und Klimaschutz

Energiemanagement, Reinigung, Baumaßnahmen, Instandhaltung

Don-Bosco-Straße 6

Stadtplanung und Bauordnung

Stadtentwicklung und -planung,
Bauordnung, Umweltschutz
Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser

Don-Bosco-Straße 6

Tiefbau und Straßenverkehr

Straßenverkehrsangelegenheiten, Tiefbau und Aufbruchmanagement

Don-Bosco-Straße 6

Grünpflege und Baubetrieb

Grünflächen und Friedhöfe

Wankelstraße 21 (Glehn)

Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich

Entwässerung und Abfallentsorgung

Wankelstraße 21 (Glehn)

Betreuende Einrichtungen

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss
Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss
in der Feuerwache Korschenbroich
Frau Rosalia Fiore ist nach telefonischer Absprache
freitags von 11.00 bis 14.00 Uhr, Raum 1.04 im 1. OG

Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss

Hannengasse 9

0 21 31 / 9 28 53 80

An der Sandkuhle 5

Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung

Feuerwehreinsatzzentrale

An der Sandkuhle 5

112 oder

0 21 61 / 6 47 47

An der Sandkuhle 1

0 21 31 / 300-21611

0 21 31 / 300-21711

110

Polizei

Polizeiwache Korschenbroich,
Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst
In dringenden Fällen

Sprechstunden

• des Bürgermeisters Marc Venten

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

• der Gleichstellungsbeauftragten Nora Osmani

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 4 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 15.30 - 17.00 Uhr

• der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen

Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich
zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung
Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße
Jeden dritten Mittwoch im Monat
12.30 – 14.00 Uhr

Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher

Jeden dritten Mittwoch im Monat
14.30 – 16.00 Uhr

• der Behindertenbeauftragten Angela Stein-Ulrich

Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1
Jeden ersten Mittwoch im Monat
10.30 – 12.00 Uhr

behindertenbeauftragte@korschenbroich.de

0 21 61 / 613 - 248

Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße

Jeden ersten Mittwoch im Monat
12.30 - 14.00 Uhr

Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher

Jeden ersten Mittwoch im Monat
14.30 - 16.00 Uhr

• der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich

Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst
Termine nach Vereinbarung

0 21 31 / 9639 – 45